

Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 05.09.2022

Gemeinsame Biotopverbundplanung im GVV Donau-Heuberg

In der letzten Sitzung vor der Sommerpause hatte der Gemeinderat eine generelle Zustimmung zur gemeinsamen Biotopverbundplanung abgelehnt, da nicht definiert werden konnte wie hoch die Kosten ausfallen werden die auf die Gemeinde zukommen werden.

Bürgermeisterin Kölzow erläutert dem Gemeinderat die rechtliche Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung einer Biotopverbundplanung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihr Gebiet zur Erreichung der Ziele des § 22 I NatSchG Biotopverbundpläne zu erstellen oder bestehende Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen. Das Ziel des § 22 I NatSchG bis 2030 15% des Offenlandes für den Biotopverbund zur Verfügung zu stellen gilt für das Land Baden-Württemberg und nicht für die einzelnen Gemeinden.

Von Seiten des GVV Donau-Heuberg wurde nun beim GVV Heuberg in Erfahrung gebracht, zu welcher Auftragssumme dort eine gemeinsame Biotopenverbundplanung angeboten wurde.

Dort wurde eine Biotopenverbundplanung für die Gebietskulisse des Verbandes und einer weiteren Kommune für ca. 84.000 € angeboten.

Das Land fördert nun 90% der Planungskosten und 70% der Umsetzung von Maßnahmen über die Landschaftspflegerichtlinie; alternativ kann die Maßnahmenumsetzung als Ausgleichsfläche bzw. Ökokonto erfolgen.

Bei einer Übertragung auf den GVV Donau-Heuberg blieben somit bei einer Förderquote von 90 % noch ca. 8.400 € an erforderlichen Eigenmitteln, die auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen wären. Hier ist ein Verteilerschlüssel je zur Hälfte nach Gemarkungsfläche und Einwohnerzahl angedacht. Somit kann für die Planung für die Gemeinde Buchheim mit max. Kosten von 2.000 € gerechnet werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat begrüßt die Durchführung einer Biotopverbundplanung innerhalb des Gebiets des GVV Donau-Heuberg im Jahr 2023.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Verwaltungsrat des GVV Donau-Heuberg mit der Antragstellung, der Beauftragung eines Planungsbüros, ggf. Abschluss von Honorarverträgen und Festlegung des Schlüssels zur Kostenverteilung.
3. Über die eigentlichen Maßnahmen sowie die Biotopverbundplanung auf Gemarkung Buchheim wird der Gemeinderat beraten und beschließen.

Geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung Buchheim – Leibertingen zum vorübergehenden Anschluss der Ortskanalisation der Gemeinde Buchheim an die Kläranlage der Gemeinde Leibertingen OT Thalheim

Ein erneuter Beschluss des Gemeinderates ist erforderlich, da der Gemeinderat Leibertingen bei der Beschlussfassung darauf bestanden hat, die in der Vereinbarung mit der Stadt Meßkirch ebenfalls vorhandene Formulierung bzgl. zukünftiger Investitionen aufzunehmen.

Nach Rücksprache mit Bürgermeister Frickinger ist von der Klausel des § 2 letzter Absatz ausdrücklich ausgenommen der zum Anschluss an die Kläranlage Meßkirch zu erstellende Retentionsbodenfilter, da diese Maßnahme nicht in direktem Zusammenhang mit der vorübergehenden Reinigung des Abwassers der Gemeinde Buchheim in der Kläranlage Thalheim steht.

In § 10 wurde auf die Nennung eines konkreten Datums verzichtet.

§ 2 Nutzung der Kläranlage der Gemeinde Leibertingen

... Werden durch diesen Abwasseranschluss der Gemeinde Buchheim Änderungen an der bestehenden Abwasserinfrastruktur der Gemeinde Leibertingen notwendig, so trägt die Gemeinde Buchheim diese Kosten.

Für weitere zukünftige Investitionen der Kläranlage Thalheim (Erweiterungen, Optimierungen, zusätzliche Reinigungsstufen etc.) ist eine extra Investitionskostenbeteiligung zu leisten.

Bei der Verteilung der zukünftigen Investitionskosten der Kläranlage Thalheim wird der Verteilerschlüssel in gleicher Weise wie beim § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Buchheim, der Gemeinde Leibertingen und der Stadt Meßkirch vom 07.11.2019 sinngemäß für die Verteilung zwischen den Gemeinden Buchheim und Leibertingen herangezogen.

Nach längerer Diskussion entscheidet sich der Gemeinderat gegen die Zustimmung zu den geforderten Änderungen, da die Klausel zu allgemein gehalten ist. Die Verwaltung wird beauftragt hier nochmals in die Diskussion einzusteigen, da die Gefahr gesehen wird, dass die Gemeinde Buchheim für anfallende Kosten aufkommen muss, die nicht ursächlich durch das zusätzlich gereinigte Abwasser der Gemeinde Buchheim entstehen.

Bauantrag: Errichtung eines Zwerchgiebels, Nelkenweg 4, Flurstück Nr. 4526

Das Bauvorhaben „Errichtung eines Zwerchgiebels“ am Gebäude Nelkenweg 4 beurteilt sich an den Festsetzungen des Bebauungsplans „Lederwiesen“ (§ 30 BauGB)

Dabei soll von 2 Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, was zu notwendigen Befreiungsentscheidungen führt:

1. abweichende Dachform und Dachneigung des Zwerchgiebels (zulässig Satteldach 25- 35° Grad, geplant Flachdach)
2. Überschreitung der festgesetzten maximalen Kniestockhöhe (zulässig 0,60 m, geplant im Bereich des Zwerchgiebels 2,75 m). Außer im Bereich des geplanten Zwerchgiebels bleibt der bestehende Kniestock erhalten

Für diese Befreiungsentscheidungen wird ein Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erforderlich. Die Errichtung einer Dachgaube wäre lt. Bebauungsplan in wesentlich größerer Ausformung auch ohne gemeindliches Einvernehmen möglich.

Der Gemeinderat genehmigt die erforderlichen Befreiungen und erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben, vorbehaltlich der Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde.

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Antrag auf Zuwendung zur Ministrantenfreizeit

Bürgermeisterin Kölzow teilt mit, dass von Seiten der Seelsorgeeinheit Egg ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Ministrantenfreizeit eingegangen ist. Dieser wurde entsprechend dem Vorgehen der vorangegangenen Jahre behandelt. Es handelt sich um eine 5-tägige Freizeit bei der 13 Ministranten aus Buchheim dabei waren. Damit käme man bei einem Zuschuss von 1 E je Tag/Kind auf einen Betrag von 91 €, welcher auf 100 € aufgerundet wurde.

Beleuchtung am Buchheimer Hans

Aufgrund der vom Bund erlassenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen muss auch die Gemeinde Buchheim die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern einstellen. Dies bedeutet, dass der Buchheimer Hans zumindest bis zum Auslaufen der VO nicht mehr beleuchtet werden darf. Hieraus ergibt sich eine Strom-Einsparung von jährlich rund 153 kWh.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall auch die Außenbeleuchtung am Bürgerhaus ausgeschaltet werden müsste. Die Verwaltung wird dies veranlassen.

Straßenbeleuchtung in der Meßkircher Straße

Die Vorsitzende teilt mit, dass sie von Seiten des Elektrikers die Zusage erhalten hat, dass er in der kommenden Woche prüfen wird, ob die Straßenbeleuchtung in der Meßkircher Straße so umgeklemmt werden kann, dass auch hier nach 22.30 Uhr jede 2. Straßenlaterne brennt. Er vermutet einen Schaden in der Straßenquerung der Beuroner Straße – dies könnte möglicherweise eine größere Maßnahme werden. Er wird sich wieder mit der Verwaltung in Verbindung setzen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass es mehrere kleinere Straßenschäden gibt, die evtl. von der aktuell in Buchheim bei der Sanierung der Kreisstraße tätigen Baufirma noch in Ordnung gebracht werden könnten. Hier soll die Verwaltung prüfen, ob dies noch möglich ist.

